

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)**

27 (6.7.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507498](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507498)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9gr.

1858.      Dienstag, 6. Juli.      №. 27.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung vom 23. d. M. wird für die Stadt Oldenburg hierdurch Folgendes bestimmt:

Für den Handel mit Torf nach Körben gilt als Torfmaß der Hundsmühler Korb von 2 Fuß 2 Zoll Höhe, 1 Fuß 10 Zoll unterem u. 2 Fuß 5 Zoll oberem Durchmesser. Alle sonstigen Bestimmungen über Torfmaß und Torfpreis in der Stadt Oldenburg, namentlich die Regierungsbekanntmachungen vom 24. Mai 1817 und vom 7. December 1829 sind aufgehoben.

(Juni 26.)

2) Für den zum Ersatzmann des Gemeindeabschätzers gewählten Vermessungs-Inspector van Nes hieselbst ist, da derselbe in Vertretung des Vermessungs-Directors in die General-Abschätzungs-Commission eintreten wird, eine Neuwahl erforderlich, wozu Termin auf den 15. Juli d. J. Nachmittags 5 Uhr auf dem Rathhause hieselbst angesetzt ist.

Die Liste der stimmberechtigten Grundbesitzer liegt auf dem Rathhause zur Einsicht aus:

Stimmzettel werden im Wahltermine den erscheinenden Stimmberechtigten verabfolgt werden.

(Juni 28.)

3) Am Mittwoch, den 7. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, soll die Benutzung des Graswuchses auf folgenden zum Staatsgute gehörigen Gründen als:

1. der s. g. Doctorsklappe am Stau,
2. der Doffirung an beiden Seiten der verlängerten Guntestraße,

auf dem Rathhause öffentlich meistbietend verpachtet werden.

(Juli 1.)

4) Als Vormund ist bestellt: über den minderjährigen Johann Bernhard Emil Dels hieselbst: der Arbeiter Friedrich Christian Gorath hieselbst.

5) Gefunden: 1 Stück Silbergeld, 1 Strumpfband. 1 Regenschirm in einer Apotheke stehen geblieben.

### Die Häuser und Besitzungen am äußern Damm betreffend.\*)

Die Häuser am äußern Damm mit Ausnahme der 1834 und später auf Erbpachtgründen des Staats erbauten (Logemann, v. Rangow, Schorcht, Bodecker und Welau), sind größtentheils als „Buden“ ( $\frac{1}{4}$  Häuser) katastrirt, die in früheren Jahrhunderten von Hofbedienten bewohnt gewesen sein sollen, welche für die freie Wohnung Hofdienste leisten mußten. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts, theils auch früher, wahrscheinlich, als diese Hofdienste aufgehoben wurden, sind diese Häuser zu Dienstgeld angesetzt, welches im Verhältniß zu dem in den übrigen Theilen des Kirchspiels Osternburg zu bezahlenden Dienstgeldern außerordentlich hoch ist. Die Ansetzung dieses Dienstgeldes geschah nach dem Ermessen der Kammer, meistens wurde für ein volles Haus 6 Thlr. in Catastermünzsorte gerechnet; bei Neubauten und erheblichen Verbesserungen der Häuser wurden bis zu 10 Freijahre bewilligt, überhaupt wurde es bei der Dienstgeldansetzung auf dem äußern Damm ganz so gehalten, wie in der Stadt, weil, wie es in den ältern Akten heißt, die Verhältnisse des äußern Dammes, die Einrichtung der Häuser u. ganz dieselben seien wie in der Stadt. Außer dem Dienstgelde haften auf den Häusern am äußern Damm keine Ordinär-Gefälle; nur von einigen wenigen, die übrigens auch zum Theil an den Staat übergegangen sind, wird eine Butterrente bezahlt.

Von den bei den Häusern befindlichen Gärten wurden früher überall keine Staatslasten bezahlt; dieselben werden also als besondere ablich freie Stücke anzusehen sein, wengleich in ältern Akten die Vermuthung sich ausgesprochen findet, daß die Befreiung von den Steuern in Anbetracht der von den Häusern zu zahlenden schweren Dienstgelde geschehen sei. Seit 1815 sind diese Gärten, wie die übrigen freien Ländereien zu abd. Contribution angesetzt, welche 1849 dreifach erhöht ist.

Die Bewohner des äußern Dammes hatten zugleich mit den Bewohnern des mittlern und innern Dammes und der Mühlenstraße die Gerechtigkeit der Viehtrift auf der Dammkoppel. In den Jahren 1844 bis 1847 wurde diese Koppel unter die Interessenten vertheilt, jedoch nicht in der bei Gemeintheitstheilungen vorgeschriebenen Weise, sondern dergestalt, daß die ganze Gemeintheit zu Gelde taxirt und dann jeder Interessent seinen Gemeintheitsantheil zu einer bestimmten Geldsumme erhielt, welche er sich entweder in Land oder in baarem Gelde auszahlen lassen konnte. Die ausgeschlagenen Placken wurden dann von anderen Interessenten für den Taxationspreis übernommen. —

Wären die Häuser auf dem äußern Damm geschlossene Stellen, so würde sich doch nur mit großer Schwierigkeit, etwa nach Ver-

\*) Gefällige Mittheilung des Amts Oldenburg.

hältniß der Taxationssumme, ermitteln lassen, welche Fläche von den eingewiesenen Dammkoppelplacken als Pertinenz und wieviel davon als Umland anzusehen sei. — Bei der Theilung der Dammkoppel war anfangs die Bestimmung getroffen, daß vor Ablauf von 10 Jahren die Koppelplacken an andere als Koppelinteressenten nicht verkauft werden dürften. Diese Bestimmung wurde aber mit vielen andern vorläufigen Bestimmungen vor Beendigung der Theilung wieder umgeworfen, und ist nachher nicht wieder aufgestellt; auch kommt in den Certificaten ein Veräußerungsverbot nicht vor.

Nach allem diesen wird es kaum einem Zweifel unterliegen, daß für die älteren Besitzungen auf dem äußern Damm ganz dieselben Grundsätze gelten, wie auf dem mittlern und innern Damm und in der Mühlenstraße, daß dieselben also als geschlossene, bauerliche Stellen, auf welche das Veräußerungsverbot anzuwenden ist, nicht anzusehen sein, wenzgleich von jeher Zweifel darüber gewaltet haben. Soweit ersichtlich, hat das Amt bei den, freilich selten vorgekommenen Zerstückungen von Grundstücken jedesmal zur mehreren Sicherheit an die Cammer berichtet, dabei aber die Ansicht ausgesprochen daß die Besitzungen auf dem äußern Damm als geschlossene Stellen, die dazu gehörigen Dammkoppelplacken als Pertinenzstücke nicht anzusehen seien, ein Veräußerungscensens daher nicht erforderlich sei (Amtsbericht vom 3. Juni 1854 betr. die Veräußerung eines Dammkoppelplackens des Bäckers Pape). Die Cammer hat immer die Veräußerungsbewilligung ertheilt, ohne auf die Entscheidung der Prinzipfrage einzugehen. (Rescr. vom 13. Juni 1854 auf dem ebenerwähnten Amtsbericht; Rescr. vom 27. April 1847 betreffend die Theilung des Theis'schen Hausplatzes). Daß auf dem äußern Damm geschlossene bauerliche Stellen nicht vorliegen, scheint auch schon daraus hervorzugehen, daß in Besitzveränderungsfällen der bei jenen zu bezahlende Cammer- und Amts-Weinkauf nicht berechnet wird, sondern die Umschreibungsgebühren angesetzt werden, wie für „behausete Hofrenten in der Stadt.“

Soviel bekannt, gilt auf dem äußern Damm dasselbe Güterrecht, wie in der Stadt, also kein Grunderbrecht; die Umschreibungen in Erbfällen sind immer auf „die Wittve und Kinder als Erben“ geschehen. Dies dürfte auch als Grund für die obige Ansicht gelten.

Die Hausplätze des Logemann, v. Mangow, Schorcht, Bodecker und Welau wurden am 5. Juni 1834 (der letztere später) auf Erbpacht gegen Canon ausgegeben und ist in den darüber ertheilten Certificaten vom 17. Juni 1834 bestimmt, daß diese Be-

sizungen zu den Gemeindelasten des Kirchspiels Osternburg als Brinkszereien beizutragen hätten, daß sie aber für den Fall, daß der äußere Damm zur Stadt verlegt werde, als volle Häuser zur Konkurrenz bei den städtischen Lasten gezogen werden sollten. Ein Zerstückungsverbot kommt in den Certificaten freilich auch nicht vor; allein hier wird es wohl kaum zweifelhaft sein, daß vor Ablösung des Erbpachtverhältnisses eine Zerstückung dieser Grundheuerstellen ohne Genehmigung des Grundherrn (des Staats) nicht geschehen darf.

### U l l e r l e i.

1) In voriger Nummer bittet ein „Unparteiischer“ um unsere Meinung, ob es nicht angemessener sei, statt wie beschlossen die Gartenstraße, lieber die Ofenerstraße mit Gas zu beleuchten. Wir glauben doch nicht. Die Ofenerstraße von der Harenwache bis zur Auguststraße hat Gasbeleuchtung und ist damit der Gartenstraße vorausgeeilt. Dies war und ist billig, weil die Ofenerstraße in dieser Strecke ziemlich mit Häusern und zwar an beiden Seiten besetzt ist. Jenseits der Artilleriekaserne hört aber die Straße ganz auf eine Straße zu sein, sie wird dort zur Chaussee, an der hier und da ein Haus steht. Die Gartenstraße hat doch eine bedeutendere Anzahl von Häusern, die auch lange nicht so weit auseinander stehn, sie ist überhaupt weit mehr eine Straße. Die Passage beim Gestüt mag wohl größer sein als auf der Gartenstraße, indefs weniger von Städtern als von Eingefessenen des Stadtgebiets und der Landgemeinde herrühren. Wir sind überzeugt, daß die Personen, welche die Gartenstraße passiren, mehr Geld in die Stadtcasse steuern als die, welche des Abends über die Artilleriekaserne hinaus auf der Ofenerchaussee wandeln. Und es ist doch billig, daß man bei städtischen Anlagen vorzugsweise die Städter berücksichtigt, welche sie bezahlen müssen. Der Fremde, der die Harenchaussee von der Artilleriekaserne bis zur Harenmühle mit Gas beleuchtet sähe, würde sich über den Luxus wundern, er wundert sich jetzt, daß die Gartenstraße, die schönste der Stadt, hinsichtlich der Beleuchtung hinter den übrigen so zurücksteht.

2) Wir machen auf die Bekanntmachung über den Torfhandel aufmerksam. Wer jetzt in der Quantität des zu liefernden Torfes sicher gehn will, darf nicht mehr nach Fudern kaufen, sondern muß nach Körben rechnen. Das Fuder hat aufgehört, ein festes Maß zu sein, und der Bauer darf es so groß oder so klein machen als ihm beliebt. Jeder sehe also zu, was er bekommt, und wer seinem Augenmaße und seinem Torflieferanten nicht ganz vertrauen darf, lasse sich den Torf zumessen.

---

Verantwortlicher Redacteur: L. Straßerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.